

Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings in Niedersachsen vom 01.01.2022

Mit diesem Text möchten wir über wichtige Änderungen informieren.
Die Vereinbarung finden Sie [hier](#).

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Funktionstraining (AG Funktionstraining)

Der „Berufsverband der Orthopäden Landesverband Niedersachsen e. V.“ ist als Mitglied aus der AG Funktionstraining ausgeschieden.

§ 2 Aufgaben der Vereinbarungspartner

Entsprechend der Formulierung in der Rahmenvereinbarung, ist in Nr. (4) bezüglich der freiwilligen Mitgliedschaft das Wort „befürworten“ durch „empfehlen“ ersetzt worden.

§ 3 Funktionstrainingsgruppen

In Nr. (6) wurden die Qualifikationen für die Leitung von Funktionstrainings-Gruppen um „Übungsleiter/-innen B -Sport in der Rehabilitation Bereich Orthopädie-“ ergänzt. Bezüglich der in dieser Nummer aufgeführten weiteren Qualifikationen muss die Bekanntgabe der „Qualifikationsanforderungen Übungsleiter/Funktionstraining“ durch die BAR abgewartet werden.

In Nr. (7) ist aufgenommen, dass das Funktionstraining, mit Einverständnis der Teilnehmenden, auf geeigneten Flächen im Freien durchgeführt werden kann.

§ 4 Gruppengrößen/ Dauer der Übungsveranstaltungen

Die Dauer einer Übungsveranstaltung im Bereich Wassergymnastik wurde auf grundsätzlich mindestens 20 Minuten erhöht.

§ 5 Leistungsumfang

In Nr. (7) wurde die Regelung, dass nach einer unbegründeten Unterbrechung von 6 zusammenhängenden Wochen die Finanzierung grundsätzlich beendet wird, gestrichen.

§ 8 Leistungsvergütung

Die Nr. (3) wurde ergänzt um die Formulierungen zu Zuzahlungen etc. aus der Rahmenvereinbarung, Nr. 16.5:

„Nach § 31 SGB I ist es nicht zulässig, neben der Vergütung des Leistungsträgers für die Teilnahme am Funktionstraining Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen etc. oder Vorauszahlungen von den Teilnehmenden zu fordern. Nach § 32 SGB I ist es unzulässig, davon abweichende Vereinbarungen zu treffen. Die freiwillige Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Zusatzleistungen der Leistungserbringer ist zulässig. Mitgliedsbeiträge bei freiwilliger Mitgliedschaft sind möglich.“

§ 12 Haftungsfragen

Die Nr. (1) wurde ergänzt um die Verpflichtung zum Abschluss einer pauschalen Haftpflichtversicherung für den Träger der Funktionstrainingsgruppe.